



Informationen des Prüfungsamtes zum neuen Mutterschutzgesetz

Auch für Studierende gelten ab 01.01.2018 bei einer Schwangerschaft die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse der Studienabteilung Ihre Schwangerschaft sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin mit.

Sie können in der Studienabteilung ein Urlaubssemester für den Zeitraum Ihrer Schwangerschaft beantragen, wenn Sie Ihren Studienanforderungen aufgrund der Schwangerschaft nicht nachkommen können.

Trotz Mutterschutzbestimmungen können Sie, sofern es Ihnen gut geht bis zur Geburt Ihres Kindes studieren und/oder Prüfungsleistungen ablegen, sofern Sie im Prüfungsamt schriftlich mitteilen, dass Sie auf die Schutzfristen (vor und nach der Geburt) verzichten:

- Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden
- Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich (dies gilt auch für abgelegte Prüfungen)

Falls Sie schwangerschaftsbedingt Veranstaltungen nicht regelmäßig besuchen bzw. Studienleistungen nicht in der erwarteten Form erbringen können, stellt Ihnen das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzbestimmungen zur Vorlage bei Ihren Dozenten aus.

Sollten Sie neben dem Studium arbeiten, so gelten die Mutterschutzbestimmungen, unabhängig von Art und Umfang der Arbeit, dem Arbeitsvertrag, der Staatsangehörigkeit oder dem Familienstand. Auch als Teilzeitbeschäftigte oder studentische Aushilfskraft haben Sie einen Anspruch auf Mutterschutz. Die Mutterschutzfrist, die Mutter und Kind vor Gefährdungen und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz schützen soll, gilt 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, bei Mehrlingsgeburten bis 12 Wochen nach der Geburt. Für die 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot, für die 6 Wochen vor der Geburt kann die Mutter entscheiden, ob sie arbeiten will oder nicht. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen auch bei Akkord-, Nacht-, Mehr- und Arbeit am Sonntag. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des BMFSFJ -Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (https://www.bmfsfj.de).